

**Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes
zu dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007
(Bundestags-Drucksache 16/1545)**

Grundsätzliche Bewertung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, durch einkommensteuerliche Regelungen zu einer dauerhaften Sanierung der öffentlichen Haushalte beizutragen. Diese Zielsetzung ist für sich genommen positiv zu bewerten: Der sparsame Umgang mit öffentlichen Mitteln und der Abbau von Schulden, die letztlich an die nächste Generation vererbt werden, ist im Sinne der Familien.

Allerdings müssen die dafür eingesetzten Maßnahmen mit den Prinzipien der individuellen Leistungsfähigkeit und der Verteilungsgerechtigkeit sowie mit zentralen familien-, bildungs- und sozialpolitischen Zielsetzungen vereinbar sein. Diese Voraussetzungen sieht der Deutsche Familienverband im vorgelegten Gesetzentwurf deutlich verletzt.

Die Hauptkritik des Deutschen Familienverbandes gilt hierbei der geplanten Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbezogenen Steuerfreibeträgen um zwei Jahre vom vollendeten 27. Lebensjahr auf das vollendete 25. Lebensjahr. Familienspezifische Belastungen ergeben sich darüber hinaus insbesondere durch die verschlechterte steuerliche Berücksichtigung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Im Ergebnis werden Familien mit Vergleich zu anderen Steuerzahlern durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschnitte im Vergleich zu anderen Steuerzahlern überdurchschnittlich belastet. Das gilt in besonderem Maße für Familien mit niedrigeren Einkommen und für Familien mit mehreren Kindern. Diese Mehrbelastungen sind zudem im Zusammenhang mit weiteren bereits beschlossenen bzw. in Kraft getretenen Maßnahmen zu sehen, die Familien überdurchschnittlich treffen. Zu verweisen ist hier auf die Erhöhung des Mehrwertsteuerregelsatzes ebenso wie auf den Wegfall der Eigenheimzulage als familienorientierter Wohneigentumsförderung.

Um zu verhindern, dass familienpolitische Entlastungsmaßnahmen wie die neu geregelte steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten oder das geplante Elterngeld vollständig konterkariert werden, hält der Deutsche Familienverband daher wesentliche Korrekturen am vorgelegten Gesetzentwurf für dringend notwendig:

1. Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld und kindbezogenen Steuerfreibeträgen (Artikel 1 Nr. 10 u. w.)

Durch die Neuregelung wird die Zeitspanne für die einkommensteuerliche Berücksichtigung eines Kindes und das daran geknüpfte Kindergeld ab dem Veranlagungszeitraum 2007 neu definiert. Bislang haben Eltern volljähriger Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Kindes Anspruch auf kindbezogene Freibeträge in Höhe des Existenzminimums einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung bzw. auf Kindergeld, wenn sich ihre Kinder zu diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung befinden. Mit der beabsichtigten Änderung des § 32 EStG wird diese Altersgrenze in einem schrittweisen Verfahren um zwei Jahre auf die Vollendung des 25. Lebensjahres abgesenkt. Mit Artikel 3 des Gesetzentwurfs wird die Absenkung der Altersgrenze im Bundeskindergeldgesetz nachvollzogen. Nach den Ausführungen des Gesetzentwurfs soll diese Maßnahme neben einer Verbreiterung des Bemessungsgrundlage „auch der künftig veränderten Bildungsstruktur“ Rechnung tragen und zudem einen „Anreiz für eine schnellere Aufnahme der Berufstätigkeit des Kindes“ vermitteln.

Diese Regelung koppelt den im Einkommensteuerrecht geregelten Familienleistungsausgleich vom Unterhaltsrecht ab. Die Unterhaltspflicht der Eltern endet nicht schlagartig mit dem vollendeten 25. Lebensjahr. Nach § 1610 BGB sind Eltern ihren Kindern gegenüber bis zum Ende eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses unterhaltspflichtig. Dabei hat das volljährige Kind gegenüber seinen Eltern einen Anspruch auf eine angemessene Ausbildung, die es befähigt, seinen Begabungen und Neigungen entsprechend die optimalen Voraussetzungen für das spätere Berufsleben zu erwerben. Beinhaltet sind dabei im Rahmen einer Erstausbildung auch inhaltlich verbundene Ausbildungskombinationen wie beispielsweise eine Berufsausbildung (Lehre) und ein sich anschließendes Studium.

Die im Gesetzentwurf ausgeführte Zielsetzung, durch die Verkürzung von Kinderfreibeträgen/Kindergeld künftige Bildungsreformen quasi vorwegzunehmen, zäumt dabei gleichsam das Pferd vom Schwanz her auf: Die Verkürzung von Ausbildungs- und Hochschulzeiten hängt von grundlegenden und breitenwirksamen Strukturreformen in den Ausbildungs- und

Studiengängen ab, auf die Familien wenn überhaupt nur einen sehr begrenzten Einfluss nehmen können. Die gegenwärtige Situation, auf die der Familienleistungsausgleich reagieren muss, sieht anders aus: Nach Angaben des Deutschen Studentenwerks ist derzeit jeder dritte Student und jede fünfte Studentin in Deutschland über 25. Bereits im Rahmen der Regelstudienzeit ist eine Beendigung des Studiums in vielen Studienfächern bis zum 25. Lebensjahr kaum möglich. Hochschulabsolventen sind im Durchschnitt 28 Jahre alt, wenn sie ins Berufsleben eintreten. Der Wegfall des Familienleistungsausgleichs im 26. und 27. Lebensjahr betrifft damit im heutigen Bildungssystem gerade die Jahre, in denen sich ein großer Teil der Studenten in der Prüfungsvorbereitungs- und Examensphase befindet.

Die Kürzung trifft zudem auf steigende Anforderungen an die Bildungslaufbahn, die zugleich wachsende finanzielle Herausforderungen an die Eltern darstellen. In einer sich globalisierenden Welt gewinnen Auslandssemester, Auslandspraktika und der Erwerb spezifischer Zusatzqualifikationen als Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Laufbahn zunehmend an Bedeutung. Es besteht die Gefahr, dass eine wachsende Zahl von Familien, zumal Familien mit mehreren Kindern, sich künftig ein solches Engagement nicht mehr leisten können – von gesamtgesellschaftlich sinnvollen Aktivitäten wie dem Freiwilligen Sozialen Jahr ganz zu schweigen.

Besonders kritisch ist dabei zu beurteilen, dass sich die Wirkung der Neuregelungen besonders stark auf die tatsächliche Familienförderung (d.h. den ohnehin unzureichenden Förderanteil im Kindergeld) auswirken wird. Denn hier kann der Wegfall des Kindergeldes auch nicht durch die eventuell mögliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an ein unterhaltsberechtigtes Kind im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen nach § 33 a Abs. 1 EStG aufgefangen werden, die zudem mit einer wesentlich schärferen Anrechnung von eigenen Einkünften des Kindes verbunden ist. Bei Familien mit mehreren Kindern machen sich diese Auswirkungen besonders stark bemerkbar. Gerade angesichts der sozial ungleich verteilten Bildungschancen hält es der Deutsche Familienverband für äußerst bedenklich, über die geplante Neuregelung ausgerechnet einkommensschwächeren Familien die Leistung Kindergeld zu entziehen.

Verschärft werden die finanziellen Belastungen für Familien mit Kindern in Ausbildung darüber hinaus durch eine Reihe von Folgewirkungen bei weiteren Regelungen, die an die Kindergeldberechtigung bzw. den Freibetrag nach § 32 Abs. 6 knüpfen. Diese Folgewirkungen werden auch durch die ggf. mögliche Berücksichtigung von Unterhaltskosten im § 33 a Abs. 1 EStG nicht aufgehoben. So entfällt beispielsweise für studierende, auswärts untergebrachte Kinder im 26. und 27. Lebensjahr der besondere Ausbildungsfreibetrag für Kinder in Aus-

bildung nach § 33 a Abs. 2 EStG. Die Absenkung der Altersgrenze wirkt sich darüber hinaus bei der Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG aus. Weitere Auswirkungen hat der Wegfall der kindbezogenen Freibeträge bei der Berechnung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. An die Kindergeldberechtigung knüpft auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b EStG. Auch über das Steuerrecht hinaus entfallen familienorientierte Leistungen, die für den Leistungsbezug bzw. die Berechnung des unschädlichen Einkommens an die Kindergeldberechtigung knüpfen. Im Beamtenrecht entfallen mit der Kindergeldberechtigung der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlags sowie die Beihilfeberechtigung.

Durch die Verkürzung des Kindergeldes und die damit verbundenen Folgewirkungen werden Familien im Vergleich zu anderen Steuerzahlern überdurchschnittlich belastet. Auch aus bildungspolitischer Sicht ist die Verkürzung nicht nachvollziehbar. Ein Land ohne Rohstoffe lebt von der Investition in die Bildung seiner Kinder. Die deutsche Bildungspolitik setzt dabei im Wesentlichen auf die finanzielle Verantwortung der Eltern. Die daraus erwachsende finanzielle Belastung, die durch die in mehreren Bundesländern bereits vollzogene Einführung von Studiengebühren weiter verstärkt wird, muss sich in der Ausgestaltung des Familienleistungsausgleichs widerspiegeln. Der Deutsche Familienverband fordert daher nachdrücklich den Verzicht auf die willkürliche Herabsetzung der Altersgrenze und aller daran im Gesetzentwurf geknüpften Folgewirkungen.

2. Beschränkung der Entfernungspauschale auf Fernpendler (Artikel 1 Nr. 7)

Gemäß der Neuregelung sind Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz künftig nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Der Fahrtkostenabzug für beruflich bedingte Wegstrecken bis zu 20 Kilometern entfällt völlig. Lediglich für Fernpendler wird im Rahmen einer Härtefallregelung ab dem 21. Entfernungskilometer eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer in systematisch geänderter Form wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt. Es entfällt zugleich die zusätzliche Berücksichtigung für öffentliche Verkehrsmittel, wenn Aufwendungen insgesamt die anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen.

Durch die Kürzung bzw. Streichung der Entfernungspauschale sind deutliche familienspezifische Mehrbelastungen zu erwarten. Gerade Familien mit mehreren Kindern sind häufig gezwungen, in weitere Entfernung von ihrer Arbeitsstätte zu ziehen, weil sie sich familiengerechten Wohnraum bzw. Haus- und Grundstückspreise in städtischer oder stadtnaher Lage

vor allem in Ballungsgebieten schlicht nicht leisten können. Die dadurch gezwungenermaßen anfallenden Mobilitätskosten von Familien haben sich durch die stark gestiegenen Mineralölpreise in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Weitere Belastungen sind durch die Mehrwertsteuererhöhung zu befürchten.

Die Fahrt von der Wohnung zum Arbeitsplatz ist Grundvoraussetzung für die Erzielung von Einkommen. Dies bedingt eine steuerliche Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten sowie eine eindeutige Einordnung als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Vor diesem Hintergrund hält der Deutsche Familienverband auch die Neueinordnung der Entfernungspauschale für Fernpendler für problematisch. Aus der vorgesehenen Regelung ergeben sich über das Steuerrecht hinaus zudem mögliche Folgeprobleme, die zu weiteren Mehrbelastungen von Familien führen können. Denn der Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. die Höhe der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten sind wichtige Bezugsgrößen für die Einkommensberechnung bei einer Vielzahl einkommensabhängiger Leistungen, z. B. beim Wohngeld, dem Bafög oder dem Kinderzuschlag. Hier besteht die Gefahr, dass die tatsächliche Einkommenssituation der Familien nicht mehr in realitätsgerechter Weise abgebildet wird.

Der Deutsche Familienverband hält daher eine Korrektur der Regelung für erforderlich, ggf. im Sinne der Steuervereinfachung über eine Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages.

Berlin, 29.05.2006